

Bundesamt für Justiz
Frau Cornelia Perler
Bundesrain 20
3003 Wabern - Bern
cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 22. Mai 2024 sgv-KI/ym

Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen

Sehr geehrte Frau Perler

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zum Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen an Wochenenden und Feiertagen zu äussern. Die Vorlage setzt die Motion 22.3381 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates «Harmonisierung der Fristenberechnung» um und bezweckt, die für das Zivilprozessrecht gefundene Lösung für das Problem der Zustellung von fristsetzenden Sendungen per «A-Post Plus» an Wochenenden und Feiertagen auf alle anderen einschlägigen Erlasse zu übertragen. Damit wird sichergestellt, dass in der übrigen Rechtsordnung des Bundes die gleichen Regeln gelten wie im Bereich des Zivilprozessrechts.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage.

Der Schweizerische Gewerbeverband hat bereits die entsprechende Motion (22.3381) im parlamentarischen Prozess unterstützt, ebenso wie die damit in Zusammenhang stehender Revision der ZPO (20.026). Die meisten Erlasse des Bundes erlauben die Zustellung von fristsetzenden Mitteilungen (z.B. Gerichtsurteil, Vertragskündigung uam.) mit gewöhnlicher Post. Erfolgt die Zustellung am Samstag, beginnt nach geltendem Recht die Frist bereits am Sonntag zu laufen. Ob die Empfängerin oder der Empfänger tatsächlich Kenntnis von der Mitteilung genommen hat, ist nicht relevant. Die Zustellung an einem Samstag kann zu Nachteilen führen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger abwesend ist. Bei verspäteter Kenntnisnahme geht die entsprechende Anzahl Tage der Frist verloren. Es besteht die Gefahr, eine Frist zu verpassen und dadurch einen Nachteil zu erleiden.

Neu soll die Zustellung gemäss revidierter Zivilprozessordnung (20.026) einer Sendung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post erst am nächsten Werktag als erfolgt gelten. Die Motion 22.3381 will die für die ZPO gefundene Lösung auf alle anderen

Erlasse übertragen, die ebenfalls Regeln zur Fristenberechnung enthalten. Die einschlägigen Bundesgesetze werden revidiert.

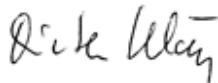
Die Bestimmung, dass die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, Sonntag oder einem am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag durch gewöhnliche Post erst am darauf-folgenden Werktag als erfolgt gilt, verspricht gerade für Unternehmen mehr Rechtssicherheit und vereinfacht den Rechtsverkehr. Als Empfänger von fristsetzenden Erlassen werden sie tendenziell bessergestellt. Der sgv unterstützt diese Fristenharmonisierung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter